

# **Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg**

## **§ 1 Einberufen von Sitzungen**

Die Sitzungen des KiJuPas finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Vorstand setzt die Tagesordnung sowie den Ort und den Zeitpunkt der Sitzungen fest. Er lädt die gewählten Mitglieder und die Jugenddezernentin bzw. den Jugenddezernenten, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses gem. § 3 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament sowie weitere Interessierte ein.

Die Einladung mit Angabe von Ort und Zeit sollte zusammen mit der Tagesordnung die Adressaten mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erreichen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vorher öffentlich bekannt zu geben.

## **§ 2 Anwesenheit**

An den Sitzungen des KiJuPas sollen alle gewählten Mitglieder und der\*die Jugenddezernent\*in sowie der\*die Jugendbildungsreferent\*in teilnehmen. Absagen werden von dem\*der Jugendbildungsreferent\*in entgegengenommen und diese\*r informiert den Vorstand darüber.

Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Anfrage des Vorstandes festgestellt wird.

Wer von den Delegierten zweimal unentschuldig nicht an den Parlamentssitzungen des KiJuPa teilnimmt, wird angeschrieben. Fehlt sie oder er dann auch ein drittes Mal, wird sie oder er von der Arbeit der Delegierten ausgeschlossen.

## **§ 3 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzenden
- 2 Stellvertreter\*innen
- 1 Schriftführer\*in
- 1 Stellvertreter\*in
- 5 weiteren Beisitzenden

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der ersten konstituierenden Sitzung gewählt. Die\*der Vorsitzende leitet die Sitzungen sachlich und unparteiisch.

## **§ 4 Rede- und Stimmrecht**

Alle gewählten Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Der\*die Jugenddezernent\*in sowie der\*die Jugendbildungsreferent\*in haben Rederecht. Der Vorstand kann auch anderen Personen Rederecht erteilen.

## **§ 5 Gremienarbeit**

Das Kinder- und Jugendparlament kann Vertreter\*innen in Ausschüsse, deren Angelegenheiten Kinder und Jugendliche betreffen, Beiräte, Kommissionen und Jurys nach den jeweiligen Vorgaben und Rahmenbedingungen entsenden.

Auf Antrag und mit Genehmigung des Gremiums kann den Vertreter\*innen des KiJuPa Rederecht erteilt werden. Das KiJuPa entsendet auf eigenen Beschluss Vertreter\*innen in die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 6 Fragerunde**

Am Ende jeder Sitzung findet eine Fragerunde von max. 30 Minuten statt. Alle Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg haben in dieser Fragerunde das Recht, Fragen an das KiJuPa zu stellen. Die Fragen müssen 2 Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem\*der Jugendbildungsreferent\*in eingehen. Die Fragen werden in einer Liste zusammengestellt und als Beiblatt zur Tagesordnung verteilt. Die Fragen werden mündlich beantwortet. Fragen, die aus Zeitgründen nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die übrige Zeit steht für eine öffentliche Diskussion zur Verfügung.

Die Sitzungstermine werden in der örtlichen Presse und auf der KiJuPa-Homepage bekanntgegeben.

## **§ 7 Anträge**

Alle Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg haben das Recht, ihre Anliegen im KiJuPa einzubringen. Die gewählten Mitglieder können diese Anliegen in Anträge formulieren. Die Anträge müssen 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen. Die Anträge werden, nach positiver Abstimmung in der Vorstandssitzung, in die Tagesordnung aufgenommen. Der Vorstand kann Anträge erweitern oder einschränken, ohne die wesentlichen Ziele zu verändern oder aufzugeben. Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

Jedes gewählte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung einzubringen. Sie beziehen sich auf einen Beschluss zum Verfahren des KiJuPa. Die\*der Vorsitzende erteilt das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.

## **§ 9 Beratung**

Die\*der Vorsitzende moderiert die Sitzung anhand der Tagesordnung und leitet die Diskussion. Der\*die Antragsteller\*in erhält das Wort zur Begründung seines \*ihres Antrages. Wird ein Antrag an eine Arbeitsgruppe oder dem Vorstand verwiesen, ist die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Vorliegende Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Redeberechtigte, die zur Sache sprechen wollen, machen sich durch Handaufheben bemerkbar. Die\*der Vorsitzende führt eine Redeliste. Sie\*er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Anträge auf Abschluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Die Redezeit beträgt max. 5 Min. Sie kann auf Beschluss verlängert werden.

## **§ 10 Die Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss jedem gewählten Mitglied und dem\*der Jugenddezernent\*in vorliegen.

Änderungsanträge können

- a) die Reihenfolge
- b) die Absetzung
- c) die Aufteilung und Zusammenlegung

von Tagesordnungspunkten betreffen. Liegen keine Änderungsanträge vor, wird die Tagesordnung vom KiJuPa beschlossen.

## **§ 11 Sach-, Ordnungsruf, Wortentzug, Sitzungsausschluss**

Die\*der Vorsitzende kann redenden Personen das Wort entziehen, wenn sie\*er die Redezeit überschreitet oder das Wort eigenmächtig ergriffen hat. Sie \*er kann redenden Personen das Wort entziehen, wenn diese der mehrfachen Aufforderung, zur Sache zu sprechen, nicht nachkommt.

Die \*der Vorsitzende kann alle Anwesenden bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen und nach Abstimmung von der Sitzung ausschließen.

## **§ 12 Abstimmung**

Nach Abschluss der Beratung stellt der Vorstand die endgültige Fassung des Antrages fest bzw. formuliert die Abstimmungsfrage und lässt abstimmen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. Bei begründetem Zweifel wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

## **§ 13 Protokoll**

Von jeder Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ist durch den\*die Schriftführer\*in ein Protokoll anzufertigen. Sie sollte innerhalb eines Monats auf der KiJuPa-Homepage veröffentlicht werden. Sie soll neben einer Anwesenheitsliste die behandelten Themen, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

Auf Beschluss des KiJuPas können Sitzungen auf Tonträger/Video aufgezeichnet werden.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Vorstand fertigt die beschlossene Geschäftsordnung aus. Diese wird alle gewählten Mitgliedern und dem\*der Jugenddezernent\*in unverzüglich zugestellt. Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert einen 2/3 Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Parlamentarier\*innen.

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.